

Es kommt im starken Maße das Überraschungsmoment zum Tragen. Der Beschuldigte wird relativ kurzfristig mit bestimmten Problemen konfrontiert, wodurch ausgeschaltet wird, daß er sich langfristig auf die Vernehmung zu diesen vorbereiten kann.

Für das Erreichen und Aufrechterhalten der Aussagebereitschaft sind auch die unmittelbar auf die Erstvernehmung folgenden weiteren Vernehmungen von Bedeutung. Hier wirken in einem hohen Maße noch die Einflüsse aus der Erstvernehmung.

Die neue Situation der Einlieferung in die UHA wirkt fort. Der Beschuldigte hat sich zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht der neuen Situation angepaßt.

Besonders nach Erstvernehmungen, nach den ersten Anfängen des Geständnisses ist bei vielen Beschuldigten eine ausgesprochene Labilität feststellbar. Es kommen Zweifel an der Richtigkeit des eigenen Verhaltens auf.

Oftmals konnte sich der Beschuldigte in einem für ihn nur unzureichendem Maße den Vernehmungsablauf einprägen. So versucht er nachträglich, sein Aussageverhalten und die gemachten Aussagen zu rekapitulieren. In diesen Situationen kommt es vor, daß er die Details, über die er ausgesagt hat, mit denen, die er verschweigen wollte, vermischt. Oft ändert sich in dieser Lage die vom Beschuldigten anfangs eingeschätzte Bedeutung der Aussage in eine andere.

Diese, das Verhalten charakterisierende Labilität erfordert, den Beschuldigten vor allem nach der Erstvernehmung weiter mit hoher Intensität und Gewissenhaftigkeit zu vernehmen. Er darf unter keinen Umständen "sitzengelassen" werden. Das gilt sowohl für den geständigen als auch den nichtgeständigen Beschuldigten.